

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BAWAG FÜR DIE NUTZUNG DER DIGITALEN BEZUGSKARTE

FASSUNG FEBRUAR 2021

Die Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) der BAWAG für die Nutzung der digitalen Bezugskarte sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Regelungsgegenstand

(1) Die BAWAG bietet dem Inhaber einer physischen Bezugskarte (Kreditkarte) die Möglichkeit, diese physische Bezugskarte auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (zB Smartphone, Smartwatch) zu nutzen.

(2) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) regeln die Aktivierung und Nutzung der digitalen Bezugskarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

(3) Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, andere als die von ihm mit dem Karteninhaber in diesen BGB vereinbarten Funktionen der digitalen Bezugskarte zu ermöglichen.

2. Definitionen

2.1. Digitale Bezugskarte

Die digitale Bezugskarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Bezugskarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen BGB von einer Bezugskarte gesprochen wird, ist damit die digitale Bezugskarte gemeint. So die physische Bezugskarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

2.2. Kontaktlos-Funktion

Die Bezugskarten (digitale und physische) ermöglichen dem Karteninhaber weltweit an mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen bargeldlose Zahlungen.

2.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der Bezugskarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

2.4. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- oder 6-stelliger persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, die der Karteninhaber frei wählt.

2.5. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) ermöglichen es, am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungstransaktionen autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe der Geräte-PIN nicht erforderlich (siehe Punkt 4.).

2.6. Endgeräte-Wallet

Bei der Endgeräte-Wallet (zB Apple Pay) handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Bezugskarte ermöglicht wird.

3. Aktivierung der digitalen Bezugskarte in einer Wallet

Damit der Karteninhaber seine Bezugskarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische Bezugskarte und ein für dessen Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät.

Auf einem mobilen Endgerät muss darüber hinaus eine für die Nutzung der Bezugskarte vorgesehene Funktion oder App (End-

geräte-Wallet) installiert sein. Die Aktivierung der Bezugskarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der mobile Banking App der Bank oder der Endgeräte-Wallet.

Im Zuge der Aktivierung der Bezugskarte in der Wallet kann der Karteninhaber zur Authentifizierung aufgefordert werden. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält, oder durch Freigabe in der jeweiligen mobile Banking App des Kreditinstituts, wenn der Karteninhaber diese App nutzt.

Jede Bezugskarte kann nur einmal je mobilen Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (zB Eignung des mobilen Endgeräts für die Aktivierung, maximale Anzahl von Bezugskarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

4. Nutzung der Bezugskarte

4.1. An Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

4.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (POS-Kassen), mit Hilfe der Bezugskarte Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

4.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- (i) Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und** anschließendes
- (ii) Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- (i) Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- (ii) Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse **und**
- (iii) anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3. In Apps und auf Websites (e-commerce) mit Hilfe der Endgeräte-Wallet

Wenn der Karteninhaber seine Bezugskarte in einer Endgeräte-Wallet aktiviert hat und beim Händler dieses Endgeräte-Wallet als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt, mit seiner registrierten Bezugskarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist während der Nutzung des mobilen Endgeräts mit der Wallet durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kartennhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigen der Zahlung durch Eingabe der Geräte-PIN oder des biometrischen Mittels kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Akzeptanzstellen (Geldausgabeautomaten, POS-Kassen, Apps, Websites) oder des mobilen Endgeräts kommen. In solchen Fällen dürfen weder das Einmalpasswort (siehe Punkt 3.) noch der persönliche Code an Dritte weitergegeben werden.

6. Zusendung und Änderung der BGB

(1) Änderungen dieser BGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail) erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl diese BGB als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge, Kreditkartenverträge), vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen BGB auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Papierform und auf jedem dauerhaften Datenträger erfolgen, deren Verwendung mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das für den Kunden eingerichtete ePostfach im eBanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Die Änderung von Leistungen des Kreditinstituts durch eine Änderung dieser BGB nach Punkt 6. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenauf-

sichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bei Verwendung der digitalen Bezugskarte fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung digitaler Bezugskarten erforderlich ist, (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen unter Verwendung der digitalen Bezugskarte erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde unter Verwendung der digitalen Bezugskarte tätigen kann erforderlich ist, (vii) wenn die Änderung aufgrund von technischen oder prozessualen Adaptierungen, die vom Betreiber des Endgeräte-Wallets oder des Endgeräte-Herstellers verfügt werden, erforderlich ist.

(4) Die Einführung von Entgelten und die Änderung vereinbarter Entgelte nach Punkt 6. Absatz (1) ist ausgeschlossen.

7. Pflichten des Karteninhabers

7.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen Bezugskarten in einer Wallet aktiviert sind, durch alle zumutbaren Vorkehrungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. **Bitte beachten Sie diese Ihre Sorgfaltspflicht besonders, wenn Sie Ihr mobiles Endgerät Dritten überlassen!**

Der zur Bezugskarte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswort (siehe Punkt 3.) sind durch alle zumutbaren Vorkehrungen geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner Bezugskarten auch die Geräte-PIN verwendet, hat er diese – ebenso wie den persönlichen Code und das Einmalpasswort – durch alle zumutbaren Vorkehrungen geheim zu halten. Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner Bezugskarten auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

7.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der digitalen oder physischen Bezugskarte hat der Karteninhaber, unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, beim Kreditinstitut oder über den Sperrnotruf eine Sperre der digitalen Bezugskarte/der Nutzungsmöglichkeit der Bezugskarte in der Wallet zu veranlassen (Näheres dazu im Folgenden Punkt 8.).

8. Sperre

8.1. Die Sperre der digitalen Bezugskarte/der Nutzungsmöglichkeit der Bezugskarte in einer Wallet kann vom Nutzer wie folgt beauftragt werden:

- (i) jederzeit telefonisch über eine Sperrhotline (die Telefonnummer der Hotline für die jeweilige Bezugskarte kann www.bawag.at/kartensperre entnommen oder beim Kreditinstitut unter 05 99 05 telefonisch erfragt werden);
- (ii) zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes schriftlich oder telefonisch unter 05 99 05 bei dem Kreditinstitut;
- (iii) im eBanking des Kreditinstituts oder über die mobile Banking App des Kreditinstituts.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut (ii) oder – zu welchem Zeitpunkt immer – bei der Sperrhotline (i) oder über das eBanking des Kreditinstituts oder die mobile Banking App (iii) beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

8.2. Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der digitalen Bezugskarte/der Nutzungsmöglichkeit der Bezugskarte in der Wallet zu veranlassen. Nach einer Sperre wird das Kreditinstitut die digitale Bezugskarte bei Wegfall der Sperrgründe wieder aktivieren.

8.3. Das Kreditinstitut hat die digitale Bezugskarte/die Nutzungsmöglichkeit der Bezugskarte in der Wallet ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren und ist berechtigt, die vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- (iii) wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - a. entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - b. beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Warnhinweis: Die Sperre bewirkt nur die Sperre der digitalen Bezugskarte in der Wallet, nicht jedoch der physischen Bezugskarte. Die Nutzung der physischen Bezugskarte ist weiterhin möglich. Sollte auch die physische Bezugskarte gesperrt werden, ist deren Sperre gesondert zu veranlassen. Bei Sperre der physischen Bezugskarte ist die digitale Bezugskarte in der Wallet ebenfalls gesondert zu sperren, sonst ist die Nutzung der digitalen Bezugskarte in der Wallet weiterhin möglich.

9. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

9.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende physische Bezugskarte.

9.2. Der Nutzer der digitalen Bezugskarte kann dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der Bezugskarte in der Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

9.3. Das Kreditinstitut kann dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

9.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die weitere Vertragszuehaltung unzumutbar macht, kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Nutzer der digitalen Bezugskarte als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

9.5. Das Kreditinstitut ist berechtigt die digitale Bezugskarte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 9.2. oder Punkt 9.3. zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 9.4. sofort zu löschen.

9.6. Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der Bezugskarte in der Wallet werden dem Karteninhaber anteilig rückerstattet.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses keine Beendigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die physische Bezugskarte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann.

10. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und mobilen Endgeräte Hersteller

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für Anliegen zur Aktivierung der Bezugskarte in einer Wallet, zur Nutzung der Bezugskarte in einer Wallet, zu Limitvereinbarung und -änderung sowie zur Sperre der Bezugskarte in der Wallet zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

Stand: Februar 2021